

PRÜFUNGSORDNUNG

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. Nr.7/2007, S. 184 ff.) erlässt der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft nach Beschlussfassung vom 23.04.2008 mit Genehmigung des Präsidiums vom 19.05.2008 folgende Satzung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 19.03.2008.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaft und Recht soll die Studierenden auf eine berufliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen vorbereiten. Sie sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches betriebswirtschaftliches und juristisches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
 - Fachkompetenz: Solides betriebswirtschaftliches Wissen und vertiefte Rechtskenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen umfassen. Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Auf betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl der Studienschwerpunkte ermöglicht, praxisrelevantes Spezialwissen zu erwerben,
 - Methodenkompetenz (logisch analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und juristischer Methodenkenntnisse): Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen lernen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen,
 - Sozialkompetenz: Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation,
 - Lernkompetenz: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sich in rechtliche und betriebswirtschaftliche Probleme schnell einzuarbeiten.

- Internationalität: Der Studiengang ist international ausgerichtet, um den Studierenden den Zugang zum internationalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Gewährleistet wird dies vor allem durch das Pflichtmodul Europarecht und das durchgängig zu belegende Fach Wirtschaftsenglisch.
- (3) Ziel des Bachelor-Studiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale und branchenspezifische Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Es sollen Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in der Lage sind, praktische betriebswirtschaftliche Probleme, insbesondere unter Berücksichtigung der rechtlichen Bezüge, zu lösen und zudem auch unternehmerisch-gestaltend tätig zu sein.

§ 3

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Studienfach „Wirtschaft und Recht“ (englische Bezeichnung „Business and Law“).

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und setzt sich aus fünf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 122 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang des Studiums, Fächergliederung

In den ersten beiden Semestern werden Grundlagen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsrechts vermittelt. Darauf aufbauend erfolgt die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase. Hier werden bestimmte Vertiefungsmodule angeboten. Die Spezialisierung erfolgt durch die Wahl je eines betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktes vom 3. bis 6. Semester. Das praktische Studiensemester, das im 4. Semester zu absolvieren ist, unterstützt das Ziel einer fundierten praxisbezogenen Ausbildung.

§ 6

Bachelor-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit soll eine für die betriebswirtschaftliche und/oder juristische Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von max. 12 Wochen anzufertigen.

§ 7 Anrechnungspunkte

- (1) Für das Bachelor Studium werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltung erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelor-Arbeit mit anschließendem Referat im Rahmen eines Seminars oder einer Begleitveranstaltung entfallen 10 Anrechnungspunkte.

§ 8 Grundpraktikum und Praxissemester

- (1) Das Grundpraktikum dient vornehmlich der Erkundung des zukünftigen Berufsfeldes vor Studienbeginn. Es ist Zulassungsvoraussetzung zum Studium nach dieser Prüfungsordnung. Das Grundpraktikum muss spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters abgeleistet sein (vgl. § 9).
- (2) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (3) Einzelheiten zu Grundpraktikum und Praxissemester regeln die Richtlinien zur Durchführung des Grundpraktikums und die Praxissemesterordnung.
- (4) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person. Das Praxissemester wird auf Grundlage des von den Studierenden zu verfassenden Praxissemester-Berichtes benotet; die Note geht mit einem Gewicht von 5 Anrechnungspunkten in die Gesamtnote ein.
- (5) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

§ 9 Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - das Grundpraktikum anerkannt bekommen oder eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen hat,
 - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen und diese bis auf drei auch tatsächlich erbracht hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des dritten Semesters, und
 - an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 8 Abs. 4 teilgenommen hat.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle bis auf zwei bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sowie die berufspraktische Ausbildung nachgewiesen hat.

§ 10 Studienleistungen

- (1) Im ersten Semester ist der Einführungskurs „Brückenkurs Buchführung“ zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen.
- (2) Der Nachweis einer im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung, die Buchführung zum wesentlichen Gegenstand hatte, wird als Studienleistung Brückenkurs Buchführung anerkannt.
- (3) Zu der Prüfungsleistung Bilanzierung wird nur zugelassen, wer an der Studienleistung Brückenkurs Buchführung erfolgreich teilgenommen hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Wirtschaft und Recht aufnehmen.
- (3) Studierenden, die vor dem Wintersemester 2008/2009 das Studium im ersten Semester im Studiengang Bachelor Wirtschaft und Recht an der Fachhochschule Westküste aufgenommen haben, wird empfohlen, in die vorliegende Prüfungsordnung zu wechseln. Gleichnamige Prüfungen werden bei diesem Wechsel anerkannt, der Wechsel der Prüfungsordnung gilt nicht als Wechsel des Studiengangs. Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 19.05.2008

Fachhochschule Westküste

Der Präsident

Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht (WiR)

Modul	Semester	SWS						Prüfungsleistungen						ECTS-Punkte					
		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Betriebswirtschaftslehre																			
Allgemeine BWL		2																	
Personal / Organisation		2						K									4		
Marketing		2																	
Produktion / Materialwirtschaft		2						K									4		
Investition / Finanzierung			4						K								4		
Rechnungswesen / Steuern																			
Kosten-/Leistungsrechnung		4							K								4		
Bilanzierung *1)			4						K								4		
Controlling			2																
Steuern			2						K								4		
Volkswirtschaftslehre																			
			4						K								4		
Sprachen																			
Wirtschaftsenglisch		2	2	2				2									2	2	
Quantitative Methoden / WiInfo																			
Mathematik		4							K								4		
Statistik				4						K							6		
Wirtschaftsinformatik		4							PL								4		
Studiengangsspezifische Fächer																			
Wirtschaftsprivatrecht		4	4						PL	PL							6	4	
Vertragsrecht																			4
Rechtssysteme und Methodik			2						PL								3		
Rechtsdurchsetzung				2						PL							2		
Wirtschaftsverwaltungsrecht			4						PL								6		
Arbeitsrecht			4							PL							6		
Gesellschaftsrecht			4			2				PL			PL				6		2
Wirtschaftsstrafrecht						2							PL						2
Europarecht			4							PL							4		
Wahlbereich *2)																			
Schwerpunkt Recht				4		4				PL			PL	PL			6		6
Schwerpunkt BWL				4		8		4					PL	PL			6		6
Blockveranstaltung																			
Praxissemester					2														1
Bachelor-Arbeit *3)																			
											PL						30		
																			10
Semestersumme		26	28	28	2	20	18		7	7	8	1	6	5			28	29	28
Gesamtsumme		26	54	82	84	104	122		7	14	22	23	29	34			28	57	180

Hinweise:

*1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.

*2) Aus den SP-Modulen ist ein Schwerpunkt Recht und ein Schwerpunkt BWL zu wählen. Studienschwerpunkte Recht: Unternehmen und Steuern sowie Unternehmen im internationalen Markt
Studienschwerpunkte BWL: Controlling, Marketing, Entrepreneurship & Finance, Public Services & Management, Human Resources & Management

*3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und präsentiert. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BA = Bachelor-Arbeit
Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.